



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 0/51/267/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 05.11.2020 Verfasser: Amt 50/51 Ralf Schwarzenberg Amt 50/51 Antoinette Lauten
Federführend: Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales	
Neufassung der Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Erkelenz hier: Umsetzung Beschluss Jugendhilfeausschuss vom 04.06.2020	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
26.11.2020	Jugendhilfeausschuss

Tatbestand:

Die Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Erkelenz sind gemäß

Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 04.06.2020 und der Änderungen gemäß „Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung zum 01.08.2020“ anzupassen. Neben den Regelungen zu den Entgelten sind insbesondere die Ausbildungsmodalitäten zur Erreichung der Qualifikation als Kindertagespflegeperson den gesetzlichen Vorgaben ab 01.08.2022 anzupassen.

Die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen erfolgt dann nach den Vorgaben des Deutschen Jugendinstituts und des Bundesverbandes für Kindertagespflege. Das Qualitätshandbuch der Kindertagespflege (QHB) schreibt im ersten Ausbauschnitt 160 Unterrichtseinheiten, 80 Stunden Praktikum und 100 Selbstlerneinheiten fest. Hiernach wird das Entgelt in Stufe 2 festgesetzt. Nach dieser Grundqualifizierung erfolgt eine tätigkeitsbegleitende Qualifizierung. Dies führt in Entgeltstufe 3 der Richtlinien.

Die zu schulende Stundenzahl umfasst dann 320 Unterrichtsstunden. Neben den bisherigen Qualifikationsstufen, die für die dann noch laufenden „Altfälle“ gelten, werden alle nach dem neuen DJI Kolloquium abschließenden Kindertagespflegepersonen in Stufe 3 eingruppiert.

Die Richtlinien sind im Wesentlichen mit den Jugendämtern im Kreis Heinsberg abgestimmt.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

Die Ausgestaltung der Kindertagespflege in der Stadt Erkelenz ist gemäß der in der Anlage befindlichen Richtlinie zum 01.01.2021 anzupassen.

Die Geldleistungen werden wie folgt angepasst:

- a) beginnend mit dem 01.01.2021 werden die Stundensätze der Kindertagespflege um rund 5% in den drei Qualifikationsstufen angehoben,
- b) beginnend mit dem 01.08.2021 werden die Entgelte der Kindertagespflege gemäß Index „Kindpauschalen“ gem. KiBiz erhöht,
- c) beginnend mit dem 01.01.2021 werden die Entgelte pauschaliert und bei Minderbetreuungszeiten ein 20-Prozent-Korridor eingeführt, bei dem es nicht zu Rückerstattungen an das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales kommt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Haushaltsmittel wurden für 2021 unter dem Produkt 060220 berücksichtigt und angemeldet.

Zu a) Es ist mit einem Mehraufwand von 39.000 € zu rechnen.

Zu b) Der Index wird jährlich durch den Landschaftsverband Rheinland im Dezember berechnet, es wird mit einer 3 prozentigen Erhöhung kalkuliert. Der Mehraufwand wird ca. 10.200 € betragen

Zu c) Es ist mit einem Mehraufwand von 155.000 € zu rechnen

Anlagen:

Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Erkelenz

Synopse Neufassung der Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Erkelenz

Richtlinien
zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Erkelenz
Stand: 01.01.2021



Das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz erbringt für seine Einwohner/innen nach Maßgabe der §§ 22-24 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz NW) Leistungen der Kindertagesbetreuung durch qualifizierte Kindertagespflege.

Mit diesen Richtlinien werden die Grundsätze zur Gewährung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII für den Zuständigkeitsbereich der Stadt Erkelenz geregelt.

Für die von den Eltern zu leistenden Elternbeiträgen gilt die jeweils gültige Fassung der Satzung der Stadt Erkelenz über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und von Leistungen der Kindertagespflege.

1. Rechtsgrundlage

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Sozialgesetzbuches- Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) sowie das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz- KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung:

- §§ 22,23,24, in Verbindung mit § 90 SGB VIII- Kinder und Jugendhilfe,
- § 43 SGB VIII
- § 72a SGB VIII
- §§ 1-5, §§ 12-19, §§ 21–24, § 51 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) des Landes NRW

2. Leistungen

Die Stadt Erkelenz fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 SGB VIII. Hierzu werden vom Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales folgende Leistungen erbracht:

- Information und Beratung von Personensorgeberechtigten und Vermittlung von Kindern an geeignete Tagespflegepersonen,
- Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Tagespflegepersonen einschließlich Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung,

- Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz,
- Aufbau und Pflege der Kooperation mit Kindertageseinrichtungen, insbesondere Familienzentren,
- Aufbau und Pflege der Kooperation mit Bildungsträgern,
- die Gewährung von einmaligen und laufenden Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII und Erhebung von Elternbeiträgen gemäß § 90 SGB VIII sowie
- die Beratung, Unterstützung und Förderung von Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen zu Großtagespflegestellen.

3. Grundsätze der Förderung

Die Grundsätze der Förderung regeln die §§ 22- 24 SGB VIII sowie § 15 und §§ 21; 22 KiBiz.

Die Kindertagespflege richtet sich vorrangig an Kinder im Alter von unter drei Jahren. Für ältere Kinder, die eine Tageseinrichtung für Kinder oder eine Schule und den offenen Ganzttag besuchen, wird eine Randzeitenbetreuung angeboten. Die Randzeitenbetreuung kann bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in Anspruch genommen werden.

Die Tagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumen angeboten werden.

Tagespflegepersonen können sich zu einer Großtagespflegestelle zusammenschließen. Die Ausgestaltung der Großtagespflege wird in Punkt 6 dieser Richtlinien erörtert.

4. Fördervoraussetzungen

Für Kinder ab einem Jahr besteht ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Den Eltern soll ein bedarfsgerechtes Angebot unterbreitet werden. Bedarfsgerecht ist ein Angebot, wenn die Erziehungsberechtigten dadurch Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung besser miteinander vereinbaren können, soweit das Wohl des Kindes berücksichtigt wird.

Um eine kontinuierliche Förderung der Kinder zu gewährleisten und eine Verbindlichkeit für die Tagespflegepersonen zu schaffen, sollte der Umfang der Kindertagespflege drei Monate nicht unterschreiten.

Die Personensorgeberechtigten beantragen sechs Monate vor Inanspruchnahme schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege. Eltern, bei denen kurzfristig Bedarf für einen Betreuungsplatz entsteht, haben diesen gegenüber dem Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales unverzüglich anzuzeigen. Das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales muss den Eltern den Eingang der Bedarfsanzeige spätestens nach einem Monat bestätigen und gleichzeitig über die Kosten informieren. Die Übernahme der Kosten erfolgt frühestens ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen.

Die Bewilligung und die Festsetzung des Betreuungsumfangs erfolgt durch die Fachberatung der Kindertagespflege.

Lebt das Kind bei nur einem Personensorgeberechtigten, so ist dieser alleine antragsberechtigt.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagespflege erfüllen zu können, ist eine Mindestbetreuungszeit von 15 Wochenstunden erforderlich. Dies gilt nicht für die Randzeitenbetreuung.

Die Vermittlung eines Kindes in Tagespflege durch das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales ersetzt nicht die Verantwortung der an der Kindertagespflege beteiligten Personen (Personensorgeberechtigte und Kindertagespflegeperson). Diese sind gehalten, sich im Vorfeld des Betreuungsverhältnisses über alle relevanten Betreuungsmodalitäten zu einigen und die Absprachen darüber schriftlich in einer Vereinbarung festzuhalten.

5. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Nach § 43 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen möchte, einer Erlaubnis.

Die Stadt Erkelenz ist für die Erteilung der Erlaubnis sowie für die Betreuung der Kindertagespflegepersonen zuständig, deren dauernder Wohnsitz sich im Stadtgebiet Erkelenz befindet.

5.1 Eignung zur Kindertagespflegeperson

Die Erlaubnis ist vom Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbe-

reitschaft mit Personensorgeberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales zu beantragen.

Die erforderlichen Nachweise sind vorzulegen:

- eine schriftliche ärztliche Gesundheitsbescheinigung, bezogen auf die Eignung für die regelmäßige Betreuung von Kindern in Kindertagespflege, sowie Negativattest zu psychischen Erkrankungen und Suchtmittelabhängigkeit der Bewerberin/des Bewerbers und aller im Haushalt lebenden Personen,
- ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für die Bewerberin/ den Bewerber sowie für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen („Belegart O“- § 72 a SGB VIII i.V. m. § 30a Abs. 1 Nr. 2 und § 30 Abs. 5 BZRG). Das Führungszeugnis ist nach Erlaubniserteilung alle fünf Jahre in aktualisierter Form dem Jugendamt vorzulegen.

Als Orientierungshilfe zur Beurteilung der Eignung einer Person für die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII werden vom Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Deutschen Jugendinstitut e.V. herausgegebenen Empfehlungen „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009“ in der jeweiligen aktuellen Fassung herangezogen.

Grundlage für die Prüfung der räumlichen Voraussetzungen ist ein standardisierter Sicherheitscheck.

5.2 Verfahren zur Eignungsfeststellung

Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind das persönliche Einzelgespräch, Hausbesuche sowie das Erbringen und Prüfen der in Punkt 5.1 vorzulegenden Nachweise. Die Entscheidung über die Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis ist durch schriftliche Darstellung der Einschätzung sowie der Einschätzung der Eignung unter Beifügung der Dokumente, die im Verlauf der Eignungsfeststellung entstanden bzw. eingeholt worden sind, von der zuständigen Fachkraft des Amtes für Kinder, Jugend, Familie und Soziales vorzubereiten. Die Feststellung der grundsätzlichen Eignung wird den Bewerberin/ dem Bewerber bescheinigt. Die Bescheinigung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Qualifizierung.

Fester Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung sowie der Fortbildung während der Ausübung der Kindertagespflegetätigkeit ist u.a. auch die Prüfung, ob die Eignung der Tagespflegeperson weiterhin gegeben ist. Eine tätigkeitsbegleitende Eignungsüberprüfung ist von erheblicher Bedeutung, da sich auch die Lebensumstände einer Tagespflegeperson ändern oder Gefährdungspotentiale für die Tageskinder auch nach der Erlaubniserteilung auftreten können. Eine kontinuierliche Überprüfung ist daher erforderlich.

5.3 Qualifizierung

Eignungsvoraussetzung sind weiterhin vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der spezifischen Anforderungen an die Kindertagespflege, insbesondere:

- Nachweis durch ein Zertifikat über die regelmäßige (nicht mehr als 10% Fehlzeiten) und erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI in einem Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten (Basiskurs + Aufbaumodule).

Ab dem 01.08.2022 (Kindergartenjahr 2022/2023)

müssen alle Kindertagespflegepersonen die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine Qualifizierung zur Kindertagespflege auf Grundlage des kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (im Folgenden QHB genannt) verfügen. Abweichend davon benötigen sozialpädagogische Fachkräfte, die ab dem 01.08.2022 erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtsstunden.

Spätestens ab der Betreuung eines 2. Tageskindes muss die Qualifizierung vorliegen.

Bestehen im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme Zweifel an der Eignung eines/einer Teilnehmers/in als Tagespflegeperson, findet zwischen dem/ der Dozenten/in des Bildungsträgers und der pädagogischen Fachkraft des Amtes für Kinder, Jugend, Familie und Soziales ein Austausch statt.

- Absolvierung und regelmäßige Auffrischung des Kurses „Erste-Hilfe am Kind“ im Turnus von zwei Jahren.
- Teilnahme an tätigkeitsbezogenen Fort- und Weiterbildung im Rahmen von 5 Unterrichtseinheiten je Kalenderjahr. Der Nachweis erfolgt über Teilnahmebescheinigungen.

- Teilnahme an mindestens zwei Netzwerktreffen der Tagespflegepersonen der Stadt Erkelenz. Jede Teilnahme am Netzwerktreffen wird der jährlichen Fortbildungspflicht mit zwei Unterrichtseinheiten angerechnet.

5.4 Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Die Erteilung und der Umfang der Erlaubnis zur Kindertagespflege richten sich nach § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz.

Sie kann sie nach Vorlage aller Nachweise und Abschluss der Basisqualifikation von 48 Unterrichtseinheiten erteilt werden.

Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erfolgt die Qualifizierung nach dem QHB. Die Pflegeerlaubnis kann dann erst nach Absolvierung von 160 Unterrichtseinheiten erteilt werden.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von fünf gleichzeitig anwesenden Kindern.

- Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden, wobei maximal 5 Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen.
- Abweichend von § 22 Satz 2 KiBiz kann ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 die Erlaubnis im Einzelfall zur Betreuung für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut und gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in derselben Gruppenzusammensetzung betreut werden und
 1. die Kindertagespflegeperson eine Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert hat
oder
 2. die sozialpädagogische Fachkraft über eine Qualifikation zur Kindertagespflege nach QHB von mindestens der Hälfte des Standards zur Kindertagespflege nach DJI-Curriculum (80 Unterrichtseinheiten) verfügt.
- Die Erlaubnis kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden, wenn hierfür sachliche Gründe (z.B. wenn die Räumlichkeiten die Betreuung nur einer geringeren Zahl von Kindern zulassen, sonstige familiäre Verpflichtungen z.B. Pflege von Angehörigen) bestehen.

Vor Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege hat die Tagespflegeperson eine pädagogische Konzeption zu erstellen.

Die Tagespflegeerlaubnis gilt grundsätzlich für einen Zeitraum von fünf Jahren. Nach Ablauf muss diese erneut von der Tagespflegeperson schriftlich beim Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales beantragt werden.

5.5 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

Eine Kindertagespflegeperson hat das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kindes/r bedeutsam sind. Das sind beispielsweise:

- Beendigung des Betreuungsverhältnisses,
- Aufnahme eines weiteren Tagespflegekindes,
- Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen Tagespflegeperson/en,
- Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit neben der Kinderbetreuung,
- Geburt eines Kindes der Tagespflegeperson,
- schwere Erkrankungen und Unfälle von Tagespflegekindern,
- Erkrankungen der Tagespflegeperson oder weiterer Haushaltsmitglieder, die das Wohl der Kinder gefährden könnten,
- Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff SGB VIII in der eigenen Familie,
- Aufnahme von Haustieren,
- Änderungen bei den im Haushalt der Tagespflegpersonen lebenden Personen
- Urlaubstage der Tagespflegeperson bis zum Ende der zweiten Kalenderwoche eines Jahres für das laufende Jahr.
- Tagespflegepersonen haben den Beschäftigten sowie den beauftragten des Amtes für Kinder, Jugend, Familie und Soziales Auskunft über die Räume und die betreuten Kinder zu erteilen. Ihnen ist der Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

5.6 Entzug der Erlaubnis

Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Tagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, leitet das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsüberprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen müssen dokumentiert werden. Kommt das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47 und 48 SGB X) aufgehoben.

6. Großtagespflegestellen

Nach § 22 SGB VIII in Verbindung mit § 22 KiBiz können sich Kindertagespflegepersonen zusammenschließen und insgesamt neun Kinder durch höchstens drei Betreuungspersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreuen.

Die betreuten Kinder müssen vertraglich einer Tagespflegeperson zugeordnet sein. Abweichend von § 22 Satz 1 KiBiz können in der Großtagespflege insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 Satz 3 erfüllt werden. (Max. 9 Kinder gleichzeitig, immer gleiche Gruppenstruktur)

6.1 Qualifikation der Kindertagespflegeperson-Großtagespflege

Die Qualifikation richtet sich nach den unter Punkt 5.3 aufgeführten Voraussetzungen

6.2 Anforderungen an die Räumlichkeiten-Großtagespflege

- Ein Zusammenschluss kann stattfinden in geeignetem, angemietetem oder nicht privat genutztem Wohnraum. Soll die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege in Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung stattfinden, so ist der Landschaftsverband –Landesjugendamt- Rheinland einzubeziehen.
- Eine Einbeziehung der Gesundheits- Bau- und Brandschutzbehörde ist erforderlich.
- Die Großtagespflegestelle muss über einen ausreichend großen Gruppen- und Spielraum, einen Ruheraum sowie über einen Fluchtweg verfügen. Die Küchenzeile ist vom Betreuungsraum abzugrenzen, Personal – und Kindertoiletten sowie Wickelmöglichkeiten müssen vorhanden sein.
- Für jedes Kind unter drei Jahren ist ein fester Schlafplatz vorzuhalten.
- Kinder, die nach der Schule betreut werden, benötigen einen geeigneten Platz zur Erledigung der Schularbeiten.
- Anregungen und Möglichkeiten zur Bildung und Erziehung von Kindern sind im KiBiz vorgesehen und sollten in einem entsprechenden Gruppenraum ausgeführt werden können.
- Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten gehört zur Ausstattung.

- Wenn kein eigener Garten dazugehört, sollte ein Spielplatz oder Park gut erreichbar sein.

6.3 Fachliche Ausgestaltung

Vor Einrichtung einer Großtagespflegestelle ist im Rahmen der Eignungsüberprüfung von dem Träger bzw. den Kindertagespflegepersonen ein pädagogisches Konzept vorzulegen, in dem auch Aussagen über die Durchführung der vorgesehenen Kinderbetreuung gemacht werden sollen. Die Inhalte orientieren sich an den §§ 15, 17 KiBiz.

Bei Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson hat das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales eine gleichermaßen qualifizierte und geeignete Betreuung sicherzustellen.

7. Laufende und einmalige Geldleistung

Für die Tagespflege von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Erkelenz haben, werden laufende und einmalige Geldleistungen an die Tagespflegeperson durch die Stadt Erkelenz gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Der Anspruch auf Geldleistung beginnt frühestens mit dem Datum der Antragstellung. Der Antrag ist schriftlich von den Personensorgeberechtigten beim Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales zu stellen.

7.1 Laufende Geldleistung

Die Ausgestaltung der Geldleistung berücksichtigt die Qualifikation, den zeitlichen Umfang und die Anzahl der zu betreuenden Kinder. In der Geldleistung enthalten ist jeweils ein Sachkostenaufwand von 1,87€ je Kind und Stunde.

7.1.1 Leistungstabelle

	Stundensatz je Kind ab dem 01.01.2021		
	Qualifikationsstufe I	Qualifikationsstufe II	Qualifikationsstufe III
Geldleistung je Stunde und Kind	3,15 EUR	5,00 EUR	5,45 EUR
davon Sachkosten	1,87 EUR	1,87 EUR	1,87 EUR
davon Förderleistung	1,28 EUR	3,13 EUR	3,58 EUR

Ab dem 01.08.2021 werden die Entgelte für die Kindertagespflege nach dem Index der "Kindpauschalen" gem. KiBiz (berücksichtigt sind Steigerungen der Lebenshaltungskosten und Tarifsteigerungen im öffentlichen Dienst) angepasst.

Erläuterung zu den Qualifikationsstufen:

Qualifikationsstufe I:

Die Betreuung erfolgt durch eine Person aus der Familie, bzw. aus dem familiennahen Umfeld (ersten und zweiten Grades). Das Tagespflegeangebot richtet sich ausschließlich auf ein bestimmtes Kind/auf bestimmte Kinder. Die Pflegeerlaubnis wird nur für dieses Kind/diese Kinder ausgestellt. Erfolgreicher Abschluss der Basisqualifikation einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis.

Ab 01.08.2022, erfolgreicher Abschluss der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis.

Qualifikationsstufe II:

Erfolgreicher Abschluss der Basisqualifikation, (derzeit nach DJI-Curriculum) einschließlich aller erforderliche Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis.

Ab 01.08.2022 nach Abschluss der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifikation nach QHB einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis.

Qualifikationsstufe III:

Erfolgreicher Abschluss des DJI-Curriculums Kindertagespflege (160 Stunden)

Nach Vorgabe des Deutschen Jugendinstitutes und einem Jahr Praxiserfahrung oder eine abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin und der Teilnahme an der Basisqualifikation einschließlich aller erforderlichen Nachweise
oder ein abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik oder vergleichbarem Studium sowie der Teilnahme an der Basisqualifikation einschließlich aller erforderlichen Nachweise und die Erteilung der Pflegeerlaubnis.

Ab 01.08.2022

Erfolgreicher Abschluss sowohl der tätigkeitsvorbereitenden als auch der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifikation nach der QHB,

oder

eine abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin und der Teilnahme an der Basisqualifikation (80 Unterrichtseinheiten) einschließlich aller erforderlichen Nachweise,

oder

ein abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik oder vergleichbarem Studium sowie der Teilnahme an der Basisqualifikation (80 Unterrichtseinheiten) einschließlich aller erforderlichen Nachweise und die Erteilung der Pflegeerlaubnis.

7.1.2 Zusammensetzung

Tagespflegepersonen haben nach § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Diese setzt sich zusammen aus:

- dem Stundensatz, der aus Förderleistung und Sachaufwand besteht,
- der Erstattung der nachgewiesenen Beiträge zu einer Unfallversicherung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
- der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII,
- der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII.

Hinweis: Bei Kindertagespflege im Haushalt der Eltern wird, soweit kein Arbeitsverhältnis begründet wurde, die Geldleistung durch die gegebene Sachkostensparnis um 1,87€ je Kind und Stunde gekürzt.

7.1.3 Weitere Bestandteile der laufenden Geldleistung

- Für jedes ihr zugeordnete Kind erhält die Tagespflegeperson einen monatlichen Zuschlag von 4 Stunden in der jeweiligen Qualifikationsstufe für mittelbare Bildungsarbeit (Planung, Vorbereitung und Elterngespräche). Wird mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten eine regelmäßige Entwicklungs- und Bildungsdokumentation erstellt, erhöht sich der Zuschlag um eine weitere Stunde.
- Betreuungszeiten zwischen 19.00 Uhr und 07.00 Uhr werden mit 1,- € Zuschlag je Kind und Stunde vergütet.
- Samstage, Sonntage und Feiertage werden mit 1,- € Zuschlag je Kind und Stunde, jedoch mindestens aber mit 10,- € vergütet.
- Die Kindertagespflegepersonen können darüber hinaus ein Entgelt für Hauptmahlzeiten von den Eltern verlangen. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem durchschnittlichen Entgelt für Hauptmahlzeiten, die in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Erkelenz, derzeit 3,00 € gefordert werden. Darüber hinaus sind weitere Zuzahlungen nicht zulässig.

- Bei unregelmäßigen Betreuungsbedarfen (Schichtdiensten) einigt sich die pädagogische Fachkraft mit den Eltern und der Tagespflegeperson auf ein bedarfsgerechtes monatliches Stundenkontingent.
- Bei der Betreuung in angemieteten Räumen werden nach Prüfung die Kosten (anteilig) in einem angemessenen Rahmen übernommen
- Tagespflegepersonen, die ein Kind betreuen, das dem Personenkreis des § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII angehörig ist, erhalten für diesen Platz den bis zu 3,5-fachen Satz ihrer Qualifikationsstufe. Können durch diese Belegung weniger Plätze oder keine weiteren Betreuungsplätze angeboten werden (z.B. aus Gründen des Pflegeaufwands), wird eine zusätzliche Ausfallpauschale von 120,-€ je Platz und Monat vergütet. Voraussetzung ist, dass die Fachkraft des Amtes für Kinder, Jugend, Familie und Soziales über eine spezifische Qualifizierung zur Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung bzw. Inklusion im Elementarbereich verfügt oder mit einer solchen Qualifizierung begonnen hat. Zudem wird ebenfalls vorausgesetzt, dass die Tagespflegeperson über eine spezifische Qualifizierung zur Betreuung von Kinder mit (drohender) Behinderung absolviert oder mit einer solchen Qualifizierung begonnen hat, eine inklusive, betreuungsspezifische Konzeption vorhält und über bedarfsgerechte Räumlichkeiten verfügt.
- Atypische Sachverhalte werden nach pflichtgemäßem Ermessen, orientiert an den genannten Leitlinien, abweichend geregelt.

7.2 Einmalige Geldleistungen

- Nach erfolgreicher Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme und der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege sowie erstmaliger Vermittlung durch das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz erstattet das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales die Teilnahmegebühr für den Qualifizierungskurs. Die Kosten für die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse werden zu 100% erstattet. Spätere tätigkeitsbegleitende und –bezogene Fort- und Weiterbildungen werden bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung und eines Zahlungsnachweises zu 50 % erstattet.
- Bei Beendigung der Tätigkeit vor Ablauf eines Jahres, sind die Qualifizierungskosten zu erstatten. Ab der Qualifikation nach QHB beträgt die Rückzahlungsverpflichtung zwei Jahre.
- Für die Eingewöhnungszeit übernimmt das Jugendamt bis zu 15 Stunden je Kind und Eingewöhnung.

- Soweit Landesmittel zur Verfügung stehen, gelten die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in der jeweils gültigen Fassung.
- Atypische Sachverhalte werden nach pflichtgemäßem Ermessen, orientiert an den genannten Leitlinien, abweichend geregelt.

7.3. Auszahlung der Beträge

Die Tagespflegepersonen erhalten das Entgelt monatlich in Form einer Pauschalzahlung, deren Höhe sich an den von den Eltern beantragten durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeiten orientiert.

Die Tagespflegepersonen haben monatliche Stundennachweise zu führen. Abweichungen von bis zu 20 Prozent haben keine Nachzahlung bzw. Rückforderung des Entgeltes zur Folge. Die Prüfung der evt. Abweichung erfolgt einmal jährlich zum Ende des Kindergartenjahres.

In den 20 Prozent sind Fehl- und Ausfallzeiten (Urlaub und Krankheit) der Kindertagespflegeperson und der zu betreuenden Kinder berücksichtigt.

Das Tagespflegeentgelt ist spätestens am 2. Werktag für den laufenden Monat fällig.

Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen erfolgt auf der Grundlage der Regelung des § 50 SGB X.

8. Kostenbeteiligung - Elternbeiträge

Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden auf der Grundlage der Satzung der Stadt Erkelenz über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Die Erhebung des Verpflegungsentgelts ist zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson individuell zu regeln. Diese Beträge entrichten die Eltern unmittelbar an die Tagespflegepersonen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 21.11.2016 mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Synopse

zum TOP 11
der Sitzung des JHA vom 26.11.2020

Neufassung der Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Erkelenz

Alte Fassung	Entwurf Neufassung <i>Änderungen in Fett</i>	Begründung der Änderungen
<p>Das Jugendamt der Stadt Erkelenz erbringt für seine Einwohner/innen nach Maßgabe der §§ 22-24 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz NW) Leistungen der Kindertagesbetreuung durch qualifizierte Kindertagespflege. Mit diesen Richtlinien werden die Grundsätze zur Gewährung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII für den Zuständigkeitsbereich der Stadt Erkelenz geregelt.</p> <p>Für die von den Eltern zu leistenden Elternbeiträgen gilt die jeweils gültige Fassung der Satzung der Stadt Erkelenz über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und von Leistungen der Kindertagespflege.</p>	<p>Das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz erbringt für seine Einwohner/innen nach Maßgabe der §§ 22-24 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz NW) Leistungen der Kindertagesbetreuung durch qualifizierte Kindertagespflege.</p> <p>Mit diesen Richtlinien werden die Grundsätze zur Gewährung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII für den Zuständigkeitsbereich der Stadt Erkelenz geregelt.</p> <p>Für die von den Eltern zu leistenden Elternbeiträgen gilt die jeweils gültige Fassung der Satzung der Stadt Erkelenz über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und von Leistungen der Kindertagespflege.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>1. Rechtsgrundlage Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Sozialgesetzbuches-Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) sowie das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern</p>	<p>1. Rechtsgrundlage Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Sozialgesetzbuches-Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) sowie das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern</p>	

Alte Fassung	Entwurf Neufassung <i>Änderungen in Fett</i>	Begründung der Änderungen
<p>(Kinderbildungsgesetz-KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • §§ 22,23,24,24a in Verbindung mit § 90 SGB VIII- Kinder und Jugendhilfe, • § 43 SGB VIII • § 72a SGB VIII • §§ 1-4, § 13, § 17, §§ 22, 23 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) des Landes NRW 	<p>(Kinderbildungsgesetz-KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • §§ 22,23,24, in Verbindung mit § 90 SGB VIII- Kinder und Jugendhilfe, • § 43 SGB VIII • § 72a SGB VIII • §§ 1-4, §§ 12–19 §§ 21-24, § 51 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) des Landes NRW 	<p>Ziffernfolge im KiBiz zum 01.08.2020 geändert</p>
<p>2. Leistungen Die Stadt Erkelenz fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 SGB VIII. Hierzu werden vom Jugendamt folgende Leistungen erbracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Information und Beratung von Personensorgeberechtigten und Vermittlung von Kindern an geeignete Tagespflegepersonen, • Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Tagespflegepersonen einschließlich Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung, • Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz, • Aufbau und Pflege der Kooperation mit Kinder- 	<p>2. Leistungen Die Stadt Erkelenz fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 SGB VIII. Hierzu werden vom Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales folgende Leistungen erbracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Information und Beratung von Personensorgeberechtigten und Vermittlung von Kindern an geeignete Tagespflegepersonen, • Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Tagespflegepersonen einschließlich Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung, • Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz, • Aufbau und Pflege der Kooperation mit Kinder- 	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Ziffernfolge im KiBiz zum 01.08.2020 geändert</p>

Alte Fassung	Entwurf Neufassung <i>Änderungen in Fett</i>	Begründung der Änderungen
<p>tageseinrichtungen, insbesondere Familienzentren,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau und Pflege der Kooperation mit Bildungsträgern, • die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII und Erhebung von Elternbeiträgen gemäß § 90 SGB VIII sowie • die Beratung, Unterstützung und Förderung von Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen. 	<p>tageseinrichtungen, insbesondere Familienzentren,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau und Pflege der Kooperation mit Bildungsträgern, • die Gewährung von einmaligen und laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII und Erhebung von Elternbeiträgen gemäß § 90 SGB VIII sowie • die Beratung, Unterstützung und Förderung von Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen zu Großtagespflegestellen. 	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>3. Grundsätze der Förderung Die Grundsätze der Förderung regeln die §§ 22- 24 SGB VIII sowie § 13 und § 17 KiBiz. Die Kindertagespflege richtet sich vorrangig an Kinder im Alter von unter drei Jahren. Für ältere Kinder, die eine Tageseinrichtung für Kinder oder eine Schule und den offenen Ganzttag besuchen, wird eine Randzeitenbetreuung angeboten. Die Randzeitenbetreuung kann bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Die Tagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumen angeboten werden. Tagespflegepersonen können sich zu einer Großtagespflegestelle zusammenschließen.</p>	<p>3. Grundsätze der Förderung Die Grundsätze der Förderung regeln die §§ 22- 24 SGB VIII sowie § 15 und § 21; 22 KiBiz. Die Kindertagespflege richtet sich vorrangig an Kinder im Alter von unter drei Jahren. Für ältere Kinder, die eine Tageseinrichtung für Kinder oder eine Schule und den offenen Ganzttag besuchen, wird eine Randzeitenbetreuung angeboten. Die Randzeitenbetreuung kann bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Die Tagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumen angeboten werden. Tagespflegepersonen können sich zu einer Großtagespflegestelle zusammenschließen. Die Ausgestaltung der Großtagespflege wird in Punkt 6 dieser Richtlinien erörtert.</p>	<p>Ziffernfolge im KiBiz zum 01.08.2020 geändert</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>

Alte Fassung	Entwurf Neufassung <i>Änderungen in Fett</i>	Begründung der Änderungen
<p>4. Fördervoraussetzungen Für Kinder ab einem Jahr besteht ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Den Eltern soll ein bedarfsgerechtes Angebot unterbreitet werden. Bedarfsgerecht ist ein Angebot, wenn die Erziehungsberechtigten dadurch Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung besser miteinander vereinbaren können, soweit das Wohl des Kindes berücksichtigt wird. Um eine kontinuierliche Förderung der Kinder zu gewährleisten und eine Verbindlichkeit für die Tagespflegepersonen zu schaffen, sollte der Umfang der Kindertagespflege drei Monate nicht unterschreiten. Die Personensorgeberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege. Die Übernahme der Kosten erfolgt frühestens ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen. Die Bewilligung und die Festsetzung des Betreuungsumfangs erfolgt durch die Fachberatung der Kindertagespflege. Lebt das Kind nur bei einem Personensorgeberechtigten, so ist dieser alleine antragsberechtigt. Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagespflege erfüllen zu können, ist eine Mindestbetreuungszeit von 15 Wochenstunden erforderlich. Dies gilt nicht für die Randzeitenbetreuung. Die Vermittlung eines Kindes in Tagespflege durch das Jugendamt ersetzt nicht die Verantwortung der an der Kindertagespflege beteiligten Personen (Personensorgeberechtigte und Kindertagespflegeperson). Diese sind gehalten, sich im Vorfeld des Betreuungsverhältnisses über alle relevanten Betreuungsmodalitäten zu einigen und die Absprachen darüber schriftlich in einer Vereinbarung festzuhalten.</p>	<p>4. Fördervoraussetzungen Für Kinder ab einem Jahr besteht ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Den Eltern soll ein bedarfsgerechtes Angebot unterbreitet werden. Bedarfsgerecht ist ein Angebot, wenn die Erziehungsberechtigten dadurch Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung besser miteinander vereinbaren können, soweit das Wohl des Kindes berücksichtigt wird. Um eine kontinuierliche Förderung der Kinder zu gewährleisten und eine Verbindlichkeit für die Tagespflegepersonen zu schaffen, sollte der Umfang der Kindertagespflege drei Monate nicht unterschreiten. Die Personensorgeberechtigten beantragen sechs Monate vor Inanspruchnahme schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege. Eltern, bei denen kurzfristig Bedarf für einen Betreuungsplatz entsteht, haben diesen gegenüber dem Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales unverzüglich anzuzeigen. Das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales muss den Eltern den Eingang der Bedarfsanzeige spätestens nach einem Monat bestätigen und gleichzeitig über die Kosten informieren. Die Übernahme der Kosten erfolgt frühestens ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen. Die Bewilligung und die Festsetzung des Betreuungsumfangs erfolgt durch die Fachberatung der Kindertagespflege. Lebt das Kind nur bei einem Personensorgeberechtigten, so ist dieser alleine antragsberechtigt. Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagespflege erfüllen zu können, ist eine Mindestbetreuungszeit von 15 Wochenstunden erforderlich. Dies gilt</p>	<p>Konkretisierung aufgrund einer Rechtsänderung</p> <p>Konkretisierung aufgrund einer Rechtsänderung</p>

Alte Fassung	Entwurf Neufassung <i>Änderungen in Fett</i>	Begründung der Änderungen
	<p>nicht für die Randzeitenbetreuung. Die Vermittlung eines Kindes in Tagespflege durch das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales ersetzt nicht die Verantwortung der an der Kindertagespflege beteiligten Personen (Personensorgeberechtigte und Kindertagespflegeperson). Diese sind gehalten, sich im Vorfeld des Betreuungsverhältnisses über alle relevanten Betreuungsmodalitäten zu einigen und die Absprachen darüber schriftlich in einer Vereinbarung festzuhalten.</p>	Redaktionelle Änderung
<p>5. Erlaubnis zur Kindertagespflege Nach § 43 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen möchte, einer Erlaubnis.</p>	<p>5. Erlaubnis zur Kindertagespflege Nach § 43 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen möchte, einer Erlaubnis. Die Stadt Erkelenz ist für die Erteilung der Erlaubnis sowie für die Betreuung der Kindertagespflegepersonen zuständig, deren dauernder Wohnsitz sich im Stadtgebiet Erkelenz befindet.</p>	Konkretisierung aufgrund einer Rechtsänderung
<p>5.1 Eignung zur Kindertagespflegeperson Die Erlaubnis ist vom Jugendamt zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege</p>	<p>5.1 Eignung zur Kindertagespflegeperson Die Erlaubnis ist vom Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonde-</p>	Redaktionelle Änderung

Alte Fassung	Entwurf Neufassung <i>Änderungen in Fett</i>	Begründung der Änderungen
<p>Nr. 2, Oktober 2009“ in der jeweiligen aktuellen Fassung herangezogen.</p>	<p>personen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009“ in der jeweiligen aktuellen Fassung herangezogen. Grundlage für die Prüfung der räumlichen Voraussetzungen ist ein Sicherheitscheck.</p>	<p>Konkretisierung der Formulierung</p>
<p>5.2 Verfahren zur Eignungsfeststellung Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind das persönliche Einzelgespräch, Hausbesuche sowie das Erbringen und Prüfen der in Punkt 5.1 vorzulegenden Nachweise. Die Entscheidung über die Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis ist durch schriftliche Darstellung der Einschätzung sowie der Einschätzung der Eignung unter Beifügung der Dokumente, die im Verlauf der Eignungsfeststellung entstanden bzw. eingeholt worden sind, von der zuständigen Fachkraft des Jugendamtes vorzubereiten. Die Feststellung der grundsätzlichen Eignung wird den Bewerberin/ dem Bewerber bescheinigt. Die Bescheinigung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Qualifizierung. Fester Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung sowie der Fortbildung während der Ausübung der Kindertagespflegetätigkeit ist u.a. auch die Prüfung, ob die Eignung der Tagespflegeperson weiterhin gegeben ist. Eine tätigkeitsbegleitende Eignungsüberprüfung ist von erheblicher Bedeutung, da sich auch die Lebensumstände einer Tagespflegeperson ändern oder Gefährdungspotentiale für die Tageskinder auch nach der Erlaubniserteilung auftreten können. Eine kontinuierliche Überprüfung ist daher erforderlich.</p>	<p>5.2 Verfahren zur Eignungsfeststellung Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind das persönliche Einzelgespräch, Hausbesuche sowie das Erbringen und Prüfen der in Punkt 5.1 vorzulegenden Nachweise. Die Entscheidung über die Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis ist durch schriftliche Darstellung der Einschätzung sowie der Einschätzung der Eignung unter Beifügung der Dokumente, die im Verlauf der Eignungsfeststellung entstanden bzw. eingeholt worden sind, von der zuständigen Fachkraft des Amtes für Kinder, Jugend, Familie und Soziales vorzubereiten. Die Feststellung der grundsätzlichen Eignung wird den Bewerberin/ dem Bewerber bescheinigt. Die Bescheinigung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Qualifizierung. Fester Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung sowie der Fortbildung während der Ausübung der Kindertagespflegetätigkeit ist u.a. auch die Prüfung, ob die Eignung der Tagespflegeperson weiterhin gegeben ist. Eine tätigkeitsbegleitende Eignungsüberprüfung ist von erheblicher Bedeutung, da sich auch die Lebensumstände einer Tagespflegeperson ändern oder Gefährdungspotentiale für die Tageskinder auch nach der Erlaubniserteilung auftreten können. Eine kontinuierliche Überprüfung ist daher erforderlich</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

Alte Fassung	Entwurf Neufassung <i>Änderungen in Fett</i>	Begründung der Änderungen
<p>5.3 Qualifizierung Eignungsvoraussetzung sind weiterhin vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der spezifischen Anforderungen an die Kindertagespflege, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis durch ein Zertifikat über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI in einem Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten (Basiskurs + Aufbaumodule). <p>Pädagogische Fachkräfte wie Erzieher/innen oder Sozialpädagogen/innen oder vergleichbarem Studium wird mindestens die Absolvierung einer Basisqualifizierung gefordert, die Absolvierung der Aufbaumodule jedoch empfohlen.</p> <p>Bestehen im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme Zweifel an der Eignung eines / einer Teilnehmers/in als Tagespflegeperson, findet zwischen dem/ der Dozenten/in des Bildungsträgers und der pädagogischen Fachkraft des Jugendamtes ein Austausch statt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absolvierung und regelmäßige Auffrischung des Kurses „Erste-Hilfe am Kind“ im Turnus von zwei Jahren. • Teilnahme an tätigkeitsbezogenen Fort- und Weiterbildung im Rahmen von 12 Unterrichtseinheiten je Kalenderjahr. Der Nachweis erfolgt über Teilnahmebescheinigungen. • Teilnahme an mindestens zwei Netzwerktreffen der Tagespflegepersonen der Stadt Erkelenz Jede Teilnahme am Netzwerktreffen wird der jährlichen Fortbildungspflicht mit zwei Unterrichtseinheiten angerechnet. 	<p>5.3 Qualifizierung Eignungsvoraussetzung sind weiterhin vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der spezifischen Anforderungen an die Kindertagespflege, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis durch ein Zertifikat über die regelmäßige (nicht mehr als 10% Fehlzeiten) und erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI in einem Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten(Basiskurs+ Aufbaumodule). <p>Ab dem 01.08.2022 (Kindergartenjahr 2022/2023) Sollen alle Tagespflegepersonen die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine Qualifizierung zur Kindertagespflege auf Grundlage des Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (im Folgenden QHB genannt) verfügen. Abweichend davon benötigen sozialpädagogische Fachkräfte, die ab dem 01.08.2022 erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtsstunden. Spätestens ab der Betreuung des 2. Tageskindes muss die Qualifizierung vorliegen.</p> <p>Bestehen im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme Zweifel an der Eignung eines / einer Teilnehmers/in als Tagespflegeperson, findet zwischen dem/ der Dozenten/in des Bildungsträgers und der</p>	<p>Konkretisierung aufgrund einer Rechtsänderung</p> <p>Konkretisierung aufgrund einer Rechtsänderung</p>

Alte Fassung	Entwurf Neufassung <i>Änderungen in Fett</i>	Begründung der Änderungen
	<p>pädagogischen Fachkraft des Amtes für Kinder, Jugend, Familie und Soziales ein Austausch statt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absolvierung und regelmäßige Auffrischung des Kurses „Erste-Hilfe am Kind“ im Turnus von zwei Jahren. • Teilnahme an tätigkeitsbezogenen Fort- und Weiterbildung im Rahmen von 5 Unterrichtseinheiten je Kalenderjahr. Der Nachweis erfolgt über Teilnahmebescheinigungen. • Teilnahme an mindestens zwei Netzwerktreffen der Tagespflegepersonen der Stadt Erkelenz. Jede Teilnahme am Netzwerktreffen wird der jährlichen Fortbildungspflicht mit zwei Unterrichtseinheiten angerechnet. 	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>5.4 Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege Die Erteilung und der Umfang der Erlaubnis zur Kindertagespflege richten sich nach § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz. Sie kann nach Vorlage aller Nachweise und Abschluss der Basisqualifikation von 48 Unterrichtseinheiten erteilt werden. Die Erlaubnis kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden, wenn hierfür sachliche Gründe (z.B. wenn die Räumlichkeiten die Betreuung nur einer geringeren Zahl von Kindern zulassen, sonstige familiäre Verpflichtungen (z.B. Pflege von Angehörigen) bestehen. Die Tagespflegeerlaubnis gilt grundsätzlich für einen Zeitraum von fünf Jahren. Nach Ablauf muss diese erneut von der Tagespflegeperson schriftlich beantragt werden.</p>	<p>5.4 Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege Die Erteilung und der Umfang der Erlaubnis zur Kindertagespflege richten sich nach § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz. Sie kann nach Vorlage aller Nachweise und Abschluss der Basisqualifikation von 48 Unterrichtseinheiten und ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erfolgt die Qualifizierung nach dem QHB. Die Pflegeerlaubnis kann dann erst nach Absolvierung von 160 Unterrichtseinheiten erteilt werden. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von fünf gleichzeitig anwesenden Kindern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von acht fremden Kindern erteilt werden, wobei maximal 5 Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen. • Abweichend von § 22 Satz 2 KiBiz kann ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 die Erlaub- 	<p>Ziffernfolge im KiBiz zum 01.08.2020 geändert</p> <p>Konkretisierung aufgrund einer Rechtsänderung</p>

Alte Fassung	Entwurf Neufassung <i>Änderungen in Fett</i>	Begründung der Änderungen
	<p>nis im Einzelfall zur Betreuung für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut und gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in derselben Gruppenzusammensetzung betreut werden und</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Kindertagespflegeperson eine Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert hat oder 2. die sozialpädagogische Fachkraft über eine Qualifikation zur Kindertagespflege nach QHB von mindestens der Hälfte des Standards zur Kindertagespflege nach DJI-Curriculum (80 Unterrichtseinheiten) verfügt. <ul style="list-style-type: none"> • Die Erlaubnis kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden, wenn hierfür sachliche Gründe (z.B. wenn die Räumlichkeiten die Betreuung nur einer geringeren Zahl von Kindern zulassen, sonstige familiäre Verpflichtungen z.B. Pflege von Angehörigen) bestehen. <p>Vor der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege hat die Tagespflegeperson eine pädagogische Konzeption zu erstellen.</p> <p>Die Tagespflegeerlaubnis gilt grundsätzlich für einen Zeitraum von fünf Jahren. Nach Ablauf muss diese erneut von der Tagespflegeperson schriftlich beim Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales beantragt werden.</p>	<p>Konkretisierung aufgrund einer Rechtsänderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>

Alte Fassung	Entwurf Neufassung <i>Änderungen in Fett</i>	Begründung der Änderungen
	<p>enthalt dienen, zu gestatten. Die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.</p>	
<p>5.6 Entzug der Erlaubnis Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Tagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, leitet das Jugendamt einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsüberprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen müssen dokumentiert werden. Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47 und 48 SGB X) aufgehoben.</p>	<p>5.6 Entzug der Erlaubnis Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Tagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, leitet das Jugendamt einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsüberprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen müssen dokumentiert werden. Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47 und 48 SGB X) aufgehoben</p>	
<p>6. Großtagespflegestellen Nach § 22 SGB VIII in Verbindung mit § 4 KiBiz können sich Kindertagespflegepersonen zusammenschließen und höchstens neun Kinder insgesamt durch höchstens drei Betreuungspersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreuen.</p>	<p>6. Großtagespflegestellen Nach § 22 SGB VIII in Verbindung mit § 22 KiBiz können sich Kindertagespflegepersonen zusammenschließen und höchstens neun Kinder insgesamt durch höchstens drei Betreuungspersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreuen. Die betreuten Kinder müssen vertraglich einer Tagespflegeperson zugeordnet sein. Abweichend von § 22 Satz 1 KiBiz können in der Großtagespflege insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 Satz 3 erfüllt werden (max. 9 Kinder gleichzeitig, immer gleiche Gruppenstruktur).</p>	<p>Ziffernfolge im KiBiz zum 01.08.2020 geändert</p> <p>Konkretisierung aufgrund einer Rechtsänderung</p>

Alte Fassung	Entwurf Neufassung <i>Änderungen in Fett</i>	Begründung der Änderungen
<p>6.1 Qualifikation der Kindertagespflegeperson Bei der Betreuung von bis zu neun Kindern müssen die Kindertagespflegepersonen der Großtagespflegestelle eine Qualifizierung nach Vorgaben des DJI Curriculums (Zertifikat) oder einen vergleichbaren pädagogischen Abschluss nachweisen.</p>	<p>6.1 Qualifikation der Kindertagespflegeperson Die Qualifikation richtet sich nach den unter Punkt 5.3 aufgeführten Voraussetzungen.</p>	
<p>6.2 Anforderungen an die Räumlichkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Zusammenschluss kann stattfinden in geeigneten, angemieteten oder nicht privat genutztem Wohnraum. Soll die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege in Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung stattfinden, so ist der Landschaftsverband –Landesjugendamt-Rheinland einzubeziehen. • Eine Einbeziehung der Gesundheits- und der Baubehörde ist erforderlich. • Die Großtagespflegestelle muss über einen ausreichend großen Gruppen- und Spielraum sowie über einen Ruheraum verfügen. • Für jedes Kind unter drei Jahren ist ein fester Schlafplatz vorzuhalten. • Kinder, die nach der Schule betreut werden, benötigen einen geeigneten Platz zur Erledigung der Schularbeiten. • Anregungen und Möglichkeiten zur Bildung und Erziehung von Kindern sind im KiBiz vorgesehen und sollten in einem entsprechenden Gruppenraum ausgeführt werden können. • Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten gehört zur Ausstattung. • Wenn kein eigener Garten dazugehört, sollte 	<p>6.2 Anforderungen an die Räumlichkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Zusammenschluss kann stattfinden in geeignetem, angemietetem oder nicht privat genutztem Wohnraum. Soll die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege in Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung stattfinden, so ist der Landschaftsverband –Landesjugendamt -Rheinland einzubeziehen. • Eine Einbeziehung der Gesundheits- Bau- und der Brandschutzbehörde ist erforderlich. • Die Großtagespflegestelle muss über einen ausreichend großen Gruppen- und Spielraum, einen Ruheraum sowie über einen Fluchtweg verfügen. Die Küchenzeile ist vom Betreuungsraum abzugrenzen, Personal – und Kinder-toiletten sowie Wickelmöglichkeiten müssen vorhanden sein. • Für jedes Kind unter drei Jahren ist ein fester Schlafplatz vorzuhalten. • Kinder, die nach der Schule betreut werden, benötigen einen geeigneten Platz zur Erledigung der Schularbeiten. • Anregungen und Möglichkeiten zur Bildung und Erziehung von Kindern sind im KiBiz vorgesehen und sollten in einem entsprechenden Gruppenraum ausgeführt werden können. 	<p>Konkretisierung der Anforderungen</p> <p>Konkretisierung der Anforderungen</p>

Alte Fassung	Entwurf Neufassung <i>Änderungen in Fett</i>	Begründung der Änderungen
ein Spielplatz oder Park gut erreichbar sein.	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten gehört zur Ausstattung. • Wenn kein eigener Garten dazugehört, sollte ein Spielplatz oder Park gut erreichbar sein. 	
<p>6.3 Fachliche Ausgestaltung Vor Einrichtung einer Großtagespflegestelle ist im Rahmen der Eignungsüberprüfung von dem Träger bzw. den Kindertagespflegepersonen ein pädagogisches Konzept vorzulegen, in dem auch Aussagen über die Durchführung der vorgesehenen Kinderbetreuung gemacht werden sollen. Die Inhalte orientieren sich an den § 13 KiBiz. Eine qualifizierte Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson ist vorzuhalten.</p>	<p>6.3 Fachliche Ausgestaltung Vor Einrichtung einer Großtagespflegestelle ist im Rahmen der Eignungsüberprüfung von dem Träger bzw. den Kindertagespflegepersonen ein pädagogisches Konzept vorzulegen, in dem auch Aussagen über die Durchführung der vorgesehenen Kinderbetreuung gemacht werden sollen. Die Inhalte orientieren sich an den § 15; 17 KiBiz. Bei Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson hat das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales eine gleichermaßen qualifizierte und geeignete Betreuung sicherzustellen.</p>	<p>Ziffernfolge im KiBiz zum 01.08.2020 geändert Konkretisierung aufgrund einer Rechtsänderung</p>
<p>7. Laufende und einmalige Geldleistung Für die Tagespflege von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Erkelenz haben, werden laufende und einmalige Geldleistungen an die Tagespflegeperson durch die Stadt Erkelenz gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Der Anspruch auf Geldleistung beginnt frühestens mit dem Datum der Antragstellung. Der Antrag ist schriftlich von den Personensorgeberechtigten beim Jugendamt zu stellen.</p>	<p>7. Laufende und einmalige Geldleistung Für die Tagespflege von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Erkelenz haben, werden laufende und einmalige Geldleistungen an die Tagespflegeperson durch die Stadt Erkelenz gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Der Anspruch auf Geldleistung beginnt frühestens mit dem Datum der Antragstellung. Der Antrag ist schriftlich von den Personensorgeberechtigten beim Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales zu stellen.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

Alte Fassung	Entwurf Neufassung <i>Änderungen in Fett</i>	Begründung der Änderungen																								
<p>7.1 Laufende Geldleistung Die Ausgestaltung der Geldleistung berücksichtigt die Qualifikation, den zeitlichen Umfang und die Anzahl der zu betreuenden Kinder. In der Geldleistung enthalten ist jeweils ein Sachkostenaufwand von 25% je Kind und Stunde.</p>	<p>7.1 Laufende Geldleistung Die Ausgestaltung der Geldleistung berücksichtigt die Qualifikation, den zeitlichen Umfang und die Anzahl der zu betreuenden Kinder. In der Geldleistung enthalten ist jeweils ein Sachkostenaufwand von 1,87 € je Kind und Stunde.</p>	<p>Anpassung an Praxis Jugendämter Kreis HS</p>																								
<p>7.1.1 Leistungstabelle</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 25%;"></th> <th style="width: 25%;">Qualifikationsstufe I</th> <th style="width: 25%;">Qualifikationsstufe II</th> <th style="width: 25%;">Qualifikationsstufe III</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Stundensatz je Kind</td> <td style="text-align: center;">3,00 Euro</td> <td style="text-align: center;">4,75 Euro</td> <td style="text-align: center;">5,20 Euro</td> </tr> </tbody> </table> <p>Erläuterung zu den Qualifikationsstufen: <u>Qualifikationsstufe I:</u> Die Betreuung erfolgt durch eine Person aus der Familie, bzw. aus dem familiennahen Umfeld (ersten und zweiten Grades). Das Tagespflegeangebot richtet sich ausschließlich auf ein bestimmtes Kind. Die Pflegeerlaubnis wird nur für das genannte Kind ausgestellt. Erfolgreicher Abschluss der Basisqualifikation einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis. <u>Qualifikationsstufe II:</u> Erfolgreicher Abschluss der Basisqualifikation einschließlich aller erforderliche Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis. <u>Qualifikationsstufe III:</u> Erfolgreicher Abschluss des Curriculums Kindertages-</p>		Qualifikationsstufe I	Qualifikationsstufe II	Qualifikationsstufe III	Stundensatz je Kind	3,00 Euro	4,75 Euro	5,20 Euro	<p>7.1.1 Leistungstabelle</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 25%;"></th> <th style="width: 25%;">Qualifikationsstufe I</th> <th style="width: 25%;">Qualifikationsstufe II</th> <th style="width: 25%;">Qualifikationsstufe III</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Geldleistung je Stunde und Kind</td> <td style="text-align: center;">3,15 Euro</td> <td style="text-align: center;">5,00 Euro</td> <td style="text-align: center;">5,45 Euro</td> </tr> <tr> <td>Davon Sachkosten</td> <td style="text-align: center;">1,87Euro</td> <td style="text-align: center;">1,87 Euro</td> <td style="text-align: center;">1,87 Euro</td> </tr> <tr> <td>Davon Förderleistung</td> <td style="text-align: center;">1,28 Euro</td> <td style="text-align: center;">3,13 Euro</td> <td style="text-align: center;">3,58 Euro</td> </tr> </tbody> </table> <p>Ab dem 01.08.2021 werden die Entgelte Kindertagespflege nach dem Index der „Kindpauschalen“ gem. KiBiz (berücksichtigt sind die Steigerungen der Lebenshaltungskosten und Tarifsteigerungen im öffentlichen Dienst) angepasst. Erläuterung zu den Qualifikationsstufen: <u>Qualifikationsstufe I:</u> Die Betreuung erfolgt durch eine Person aus der Familie, bzw. aus dem familiennahen Umfeld (ersten und zweiten Grades). Das Tagespflegeangebot richtet sich</p>		Qualifikationsstufe I	Qualifikationsstufe II	Qualifikationsstufe III	Geldleistung je Stunde und Kind	3,15 Euro	5,00 Euro	5,45 Euro	Davon Sachkosten	1,87Euro	1,87 Euro	1,87 Euro	Davon Förderleistung	1,28 Euro	3,13 Euro	3,58 Euro	<p>Anpassung gem. Beschluss Jugendhilfeausschuss vom 04.06.2020</p> <p>Konkretisierung aufgrund einer Rechtsänderung</p>
	Qualifikationsstufe I	Qualifikationsstufe II	Qualifikationsstufe III																							
Stundensatz je Kind	3,00 Euro	4,75 Euro	5,20 Euro																							
	Qualifikationsstufe I	Qualifikationsstufe II	Qualifikationsstufe III																							
Geldleistung je Stunde und Kind	3,15 Euro	5,00 Euro	5,45 Euro																							
Davon Sachkosten	1,87Euro	1,87 Euro	1,87 Euro																							
Davon Förderleistung	1,28 Euro	3,13 Euro	3,58 Euro																							

Alte Fassung	Entwurf Neufassung <i>Änderungen in Fett</i>	Begründung der Änderungen
<p>pflege (160 Stunden) nach Vorgabe des Deutschen Jugendinstitutes und einem Jahr Praxiserfahrung oder eine abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin und der Teilnahme an der Basisqualifikation einschließlich aller erforderlichen Nachweise oder ein abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik oder vergleichbarem Studium sowie der Teilnahme an der Basisqualifikation (48 Stunden) einschließlich aller erforderlichen Nachweise und die Erteilung der Pflegeerlaubnis.</p>	<p>ausschließlich auf ein bestimmtes Kind/auf bestimmte Kinder. Die Pflegeerlaubnis wird nur für dieses Kind/diese Kinder ausgestellt. Erfolgreicher Abschluss der Basisqualifikation einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis. Ab 01.08.2022: Erfolgreicher Abschluss der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifikation nach dem QHB einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis. <u>Qualifikationsstufe II:</u> Erfolgreicher Abschluss der Basisqualifikation einschließlich aller erforderliche Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis Ab 01.08.2022 Erfolgreicher Abschluss der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifikation nach dem QHB einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis.</p> <p><u>Qualifikationsstufe III:</u> Erfolgreicher Abschluss des DJI Curriculums Kindertagespflege (160 Stunden) nach Vorgabe des Deutschen Jugendinstitutes und einem Jahr Praxiserfahrung oder eine abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin und der Teilnahme an der Basisqualifikation einschließlich aller erforderlichen Nachweise oder ein abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik oder vergleichbarem Studium sowie der Teilnahme an der Basisqualifikation (48 Stunden) einschließlich aller erforderlichen Nachweise und die Erteilung der Pflegeerlaubnis.</p>	<p>Konkretisierung aufgrund einer Rechtsänderung</p> <p>Konkretisierung aufgrund einer Rechtsänderung</p>

Alte Fassung	Entwurf Neufassung <i>Änderungen in Fett</i>	Begründung der Änderungen
	<p>Ab 01.0.8.2022 Erfolgreicher Abschluss sowohl der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifikation als auch der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifikation nach QHB oder eine abgeschlossenen Ausbildung zur Erzieherin und der Teilnahme an einer Qualifikation von 80 Unterrichtseinheiten einschließlich aller erforderlichen Nachweise oder ein abgeschlossenes Studium zur Sozialarbeit /Sozialpädagogik oder vergleichbarem Studium sowie der Teilnahme an einer Qualifikation von 80 Unterrichtseinheiten einschließlich aller erforderlichen Nachweise und die Erteilung der Pflegeerlaubnis.</p>	<p>Konkretisierung aufgrund einer Rechtsänderung</p>
<p>7.1.2 Zusammensetzung Tagespflegepersonen haben nach § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Stundensatz, der aus 75 % Förderleistung und 25% Sachaufwand besteht, • der Erstattung der nachgewiesenen Beiträge zu einer Unfallversicherung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, • der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII, • der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen 	<p>7.1.2 Zusammensetzung Tagespflegepersonen haben nach § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Stundensatz, der aus Förderleistung und Sachaufwand besteht, • der Erstattung der nachgewiesenen Beiträge zu einer Unfallversicherung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, • der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII, • der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen 	

Alte Fassung	Entwurf Neufassung <i>Änderungen in Fett</i>	Begründung der Änderungen
<p>Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII.</p> <p><u>Hinweis:</u> Bei Tagespflege im Haushalt der Eltern wird soweit kein Arbeitsverhältnis begründet wurde die Geldleistung durch die gegebene Sachkostensparnis um 25% je Kind und Stunde gekürzt.</p>	<p>Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII.</p> <p><u>Hinweis:</u> Bei Tagespflege im Haushalt der Eltern wird, soweit kein Arbeitsverhältnis begründet wurde, die Geldleistung durch die gegebene Sachkostensparnis um 1,87€ je Kind und Stunde gekürzt.</p>	
<p>7.1.3 Zuschläge</p> <ul style="list-style-type: none"> • In den Ferienzeiten sind Betreuungsangebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule, der Kindertageseinrichtung oder von anderen freien Trägern (Kinder- und Jugendfreizeiten) vorrangig in Anspruch zu nehmen. • Für die Erstellung von alltagsintegrierter Beobachtung, Bildungsdokumentationen, Planung und Vorbereitung sowie Elterngesprächen etc. gemäß § 13b KiBiz werden 10% des bewilligten Betreuungsaufwands vergütet. • Betreuungszeiten zwischen 19.00 Uhr und 07.00 Uhr werden mit 1,-€ Zuschlag je Kind und Stunde vergütet. • Samstage, Sonntage und Feiertage werden mit 1,-€ Zuschlag je Kind und Stunde, jedoch mindestens aber mit 10,-€, vergütet. • Die Kindertagespflegepersonen können darüber hinaus ein Entgelt für Hauptmahlzeiten von den Eltern verlangen. Die Höhe des Entgelts richtet nach dem durchschnittlichen Entgelt für Hauptmahlzeiten, die in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Erkelenz, derzeit 2,70 € gefordert werden. Darüber hinaus sind weitere Zuzahlungen nicht zulässig. 	<p>7.1.3 Zuschläge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für jedes zugeordnete Kind erhält die Tagespflegeperson einen monatlichen Zuschlag von 4 Stunden in der jeweiligen Qualifikationsstufe für mittelbare Bildungsarbeit (Planung, Vorbereitung und Elterngespräche). Wird mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten eine regelmäßige Entwicklungs- und Bildungsdokumentation erstellt, erhöht sich der Zuschlag um eine weitere Stunde. • Betreuungszeiten zwischen 19.00 Uhr und 07.00 Uhr werden mit 1,-€ Zuschlag je Kind und Stunde vergütet. • Samstage, Sonntage und Feiertage werden mit 1,-€ Zuschlag je Kind und Stunde, jedoch mindestens aber mit 10,-€ vergütet. • Die Kindertagespflegepersonen können darüber hinaus ein Entgelt für Hauptmahlzeiten von den Eltern verlangen. Die Höhe des Entgelts richtet nach dem durchschnittlichen Entgelt für Hauptmahlzeiten, die in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Erkelenz, derzeit 3,00€ gefordert werden. Darüber hinaus sind weitere Zuzahlun- 	<p>Konkretisierung aufgrund einer Rechtsänderung</p>

Alte Fassung	Entwurf Neufassung <i>Änderungen in Fett</i>	Begründung der Änderungen
<ul style="list-style-type: none"> • Bei unregelmäßigen Betreuungsbedarfen (Schichtdiensten) einigt sich die pädagogische Fachkraft mit den Eltern auf ein bedarfsgerechtes monatliches Stundenkontingent. • Tagespflegepersonen, die ein Kind betreuen, das dem Personenkreis des § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII angehörig ist, erhalten für diesen Platz den 3,5-fachen Satz ihrer Qualifikationsstufe. Können durch diese Belegung weniger Plätze oder keine weiteren Betreuungsplätze angeboten werden (z.B. aus Gründen des Pflegeaufwands), wird eine zusätzliche Ausfallpauschale von 120,-€ je Platz und Monat vergütet. Voraussetzung ist, dass die Fachkraft des Jugendamtes über eine spezifische Qualifizierung zur Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung bzw. Inklusion im Elementarbereich verfügt oder mit einer solchen Qualifizierung begonnen hat. Zudem wird ebenfalls vorausgesetzt, dass die Tagespflegeperson über eine spezifische Qualifizierung zur Betreuung von Kinder mit (drohender) Behinderung absolviert oder mit einer solchen Qualifizierung begonnen hat, eine inklusive, betreuungsspezifische Konzeption vorhält und über bedarfsgerechte Räumlichkeiten verfügt. • Tagespflegepersonen, die mindestens ein Kind betreuen, dessen Personensorgeberechtigten Hilfe zur Erziehung (gemäß §§27 ff SGB VIII) erhalten, wird zur Abgeltung zusätzlicher Zeitbedarfe ein Pauschalbetrag von 100,-€ je Kind und vollen Kalendermonat, in dem die Anspruchsvoraussetzung vorliegt, gewährt. 	<p>gen nicht zulässig.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei unregelmäßigen Betreuungsbedarfen (Schichtdiensten) einigt sich die pädagogische Fachkraft mit den Eltern und der Tagespflegeperson auf ein bedarfsgerechtes monatliches Stundenkontingent. • Bei der Betreuung in angemieteten Räumen werden nach Prüfung die Kosten (anteilig)in einem angemessenen Rahmen übernommen. • Tagespflegepersonen, die ein Kind betreuen, das dem Personenkreis des § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII angehörig ist, erhalten für diesen Platz den 3,5-fachen Satz ihrer Qualifikationsstufe. Können durch diese Belegung weniger Plätze oder keine weiteren Betreuungsplätze angeboten werden (z.B. aus Gründen des Pflegeaufwands), wird eine zusätzliche Ausfallpauschale von 120,-€ je Platz und Monat vergütet. Voraussetzung ist, dass die Fachkraft des Amtes für Kinder, Jugend, Familie und Soziales über eine spezifische Qualifizierung zur Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung bzw. Inklusion im Elementarbereich verfügt oder mit einer solchen Qualifizierung begonnen hat. Zudem wird ebenfalls vorausgesetzt, dass die Tagespflegeperson über eine spezifische Qualifizierung zur Betreuung von Kinder mit (drohender) Behinderung absolviert oder mit einer solchen Qualifizierung begonnen hat, eine inklusive, betreuungsspezifische Konzeption vorhält und über bedarfsgerechte Räumlichkeiten verfügt. • Atypische Sachverhalte werden nach pflichtge- 	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Anpassung an Praxis Jugendämter Kreis HS</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>

Alte Fassung	Entwurf Neufassung <i>Änderungen in Fett</i>	Begründung der Änderungen
<ul style="list-style-type: none"> • Atypische Sachverhalte werden nach pflichtgemäßem Ermessen, orientiert an den genannten Leitlinien, abweichend geregelt. 	<p>mäßigem Ermessen, orientiert an den</p>	
<p>7.2 Einmalige Geldleistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach erfolgreicher Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme und der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege sowie erstmaliger Vermittlung durch das Jugendamt der Stadt Erkelenz erstattet das Jugendamt die Teilnahmegebühr für den Qualifizierungskurs zu 50%. Die Kosten für die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse werden zu 100% erstattet. Spätere tätigkeitsbegleitende und –bezogene Fort- und Weiterbildungen werden bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung und eines Zahlungsnachweises zu 50 % erstattet. • Bei Beendigung der Tätigkeit vor Ablauf eines Jahres, sind die Qualifizierungskosten zu erstatten. • Für die Eingewöhnungszeit übernimmt das Jugendamt bis zu 15 Stunden je Kind und Eingewöhnung. • Soweit Landesmittel zur Verfügung stehen, gelten die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in der jeweils gültigen Fassung • Atypische Sachverhalte werden nach pflichtgemäßem Ermessen, orientiert an den genannten Leitlinien, abweichend geregelt. 	<p>7.2 Einmalige Geldleistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach erfolgreicher Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme und der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege sowie erstmaliger Vermittlung durch das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz erstattet das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales die Teilnahmegebühr für den Qualifizierungskurs. Die Kosten für die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse werden zu 100% erstattet. Spätere tätigkeitsbegleitende und –bezogene Fort- und Weiterbildungen werden bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung und eines Zahlungsnachweises zu 50 % erstattet. • Bei Beendigung der Tätigkeit vor Ablauf eines Jahres, sind die Qualifizierungskosten zu erstatten. • Ab der Qualifikation nach QHB beträgt die Rückzahlungsverpflichtung zwei Jahre. • Für die Eingewöhnungszeit übernimmt das Jugendamt bis zu 15 Stunden je Kind und Eingewöhnung. • Soweit Landesmittel zur Verfügung stehen, gelten die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in der jeweils gültigen Fassung. • Atypische Sachverhalte werden nach pflichtge- 	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Anpassung an Praxis Jugendämter Kreis HS</p>

Alte Fassung	Entwurf Neufassung <i>Änderungen in Fett</i>	Begründung der Änderungen
	mäßigem Ermessen, orientiert an den genannten Leitlinien, abweichend geregelt.	
<p>7.3. Auszahlung der Beträge Die Tagespflegepersonen erhalten das Pflegegeld monatlich nach Vorlage des Stundenachweises.</p>	<p>7.3. Auszahlung der Beträge Die Tagespflegepersonen erhalten das Entgelt monatlich in Form einer Pauschalzahlung, deren Höhe sich an den von den Eltern beantragten durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeiten orientiert. Die Tagespflegepersonen haben monatliche Stundennachweise zu führen. Abweichungen von bis zu 20 Prozent haben keine Nachzahlung bzw. Rückforderung des Entgeltes zur Folge. In den 20 Prozent sind Fehl- und Ausfallzeiten (Urlaub und Krankheit) der Kindertagespflegeperson und der zu betreuenden Kinder berücksichtigt. Die Prüfung der Belege erfolgt einmal jährlich zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres. Das Tagespflegeentgelt ist spätestens am 2. Werktag für den laufenden Monat fällig. Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen erfolgt auf der Grundlage der Regelung des § 50 SGB X.</p>	<p>Regelung entspricht dem Beschluss Jugendhilfeausschuss vom 04.06.2020</p>
<p>8. Kostenbeteiligung - Elternbeiträge Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden auf der Grundlage der Satzung der Stadt Erkelenz über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen</p>	<p>8. Kostenbeteiligung - Elternbeiträge Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden auf der Grundlage der Satzung der Stadt Erkelenz über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen</p>	

Alte Fassung	Entwurf Neufassung <i>Änderungen in Fett</i>	Begründung der Änderungen
<p>und Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die Erhebung des Verpflegungsentgelts ist zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson individuell zu regeln. Diese Beträge entrichten die Eltern unmittelbar an die Tagespflegepersonen.</p>	<p>und Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die Erhebung des Verpflegungsentgelts ist zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson individuell zu regeln. Diese Beträge entrichten die Eltern unmittelbar an die Tagespflegepersonen.</p>	
<p>9. Inkrafttreten Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 03.12.2013 außer Kraft. Erkelenz, den 21.11.2016</p>	<p>9. Inkrafttreten Diese Richtlinien treten am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 21.11.2016 außer Kraft. Erkelenz, den 26.11.2020</p>	